

Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben und Quergiebeln

Vom 15.1.2009

Mit Beschluss vom 15.01.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte die Änderung folgender Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen:

„St. Oswald-West“	„Riedlhütte-Neusiedlung“
„St. Oswald-Vorstatt“	„Riedlhütte-Steinriegel“
„St. Oswald-Vorstatt II“	„Riedlhütte-Hammerberg“
„St. Oswald-Ebenäcker“	„Riedlhütte-Am Hochfeld“
„Höhenbrunn“	„Riedlhütte-Ortmitte“
	„Riedlhütte-West“
	„MI Riedlhütte-Nord“
	„Reichenberg-Hüttenfeld A“
	„Reichenberg-Hüttenfeld B“

§ 1

- (1) Dachgauben sind zulässig als Satteldach- und Schleppgauben.
- (2) Quergiebel sind in einer Breite von max. $\frac{1}{2}$ der Hauslänge zulässig. Dachneigung und Trauflinie ist der Hauptfirstrichtung anzupassen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben und Quergiebeln vom 08.05.2003 außer Kraft.

St. Oswald, den 15.1.2009

gez.
Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte
Vogl, 1.Bürgermeister